

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 442/09 B

L 16 R 591/08 (Bayerisches LSG)
S 30 R 3211/05 WG (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher , den Richter Dr. Fichte und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.7.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf vorgezogene Altersrente unter Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten vor 1979 in der ehemaligen Sowjetunion im Wege der Überprüfung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen und ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob eine Versicherte, der es aufgrund Repressalien durch die Staatsgewalt verwehrt war in der ehemaligen Sowjetunion dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen ist".
- 6 Damit hat die Klägerin bereits keine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen werden könnte. Selbst wenn der Sinngehalt ihrer Frage aus ihrem weiteren Vortrag dahingehend ergänzt würde, dass es ihr "durch die Staatsgewalt in der ehemaligen Sowjetunion verwehrt war, (überwiegend) deutsch zu sprechen", hätte sie nicht dargetan, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und -fähig ist.
- 7 Eine Rechtsfrage ist nämlich dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich



geklärt ist. Hierzu fehlt jeder Vortrag der Klägerin. Die Behauptung, "eine höchstrichterliche Klärung ist insoweit, soweit ersichtlich, nicht erfolgt", erfüllt die Anforderungen an eine Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht.

- 8 Darüber hinaus fehlen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Die Klägerin setzt sich in ihrer Begründung nicht damit auseinander, dass und warum der Rechtsstreit bei positiver Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden wäre.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

